

ZH_OBERGERICHT SB180110 vom 22. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180110

FR: ZH_OBERGERICHT SB180110 du 22 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180110 del 22 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Für die nun angeklagten Vorwürfe erhob die Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht Zürich ursprünglich bereits am 23. Januar 2012 Anklage gegen den Beschuldigten und den Mitbeschuldigten BU.____ (Urk. 22). Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom 5. Juli 2012 wurden der Beschuldigte und der Mitbeschuldigte BU.____ schuldig gesprochen (Urk. 87; Geschäfts-Nr. DG120028). Zudem erging ein Ergänzungsurteil betreffend die Zivilforderung der Privatklägerin BV.____ (Urk. 83). Gegen dieses Urteil und das Ergänzungsurteil erhoben beide Beschuldigten, die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger BW.____ Berufung resp. Anschlussberufung. Das Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer, hob dieses (erste vorinstanzliche) Urteil vom 5. Juli 2012 mit Beschluss vom 3. September 2013 auf und wies die Sache zur allfälligen Ergänzung der Anklage und allfälligen weiteren Beweiserhebungen im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück (Urk. 103; Geschäfts-Nr. SB130003), welche die Anklage mit Beschluss vom 5. März 2014 alsdann nicht zulies und zur Ergänzung des Vorverfahrens an die Untersuchungsbehörde zurückwies (Urk. 112; Geschäfts-Nr. DG140027).

E. 1.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt die Täterschaft bei einem Betrug, vergleichbar mit dem anklagegegenständlichen serienmässigen Vorgehen des Beschuldigten zusammen mit BU.____, häufig mehrfach nach demselben Handlungsmuster, wobei dieses nicht auf ein konkretes Opfer, sondern auf eine ganze Opfergruppe angelegt ist. Nach dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung darf bei einer solchen Konstellation, soweit die Einzelfälle in tatsächlicher Hinsicht gleichgelagert sind und sich bezüglich Opfergesichtspunkten nicht wesentlich unterscheiden, das Gericht die Tatbestandsmerkmale des Betuges, namentlich das Element der arglistigen Täuschung, zunächst in allgemeiner Weise für alle Einzelhandlungen gemeinsam prüfen. Eine ausführliche fallbezogene Erörterung der einzelnen Merkmale muss nur in denjenigen Fällen erfolgen, welche deutlich vom üblichen Handlungsmuster abweichen. Dies setzt voraus, dass sich die einzelnen Handlungen tatsächlich voneinander unterscheiden. Wo das Vorgehen in den einzelnen Fällen nicht nur ähnlich oder gleichgelagert, sondern identisch ist, ist die Prüfung der einzelnen Täuschungsmerkmale nicht notwendig, sofern sich diese schon aufgrund des Handlungsmusters für alle Opfer als arglistig erweisen. Dies gilt namentlich bei Serieldelikten mit einer Vielzahl von Geschädigten, wenn nachgewiesen ist, dass diese durch gleichartige, insbesondere etwa öffentlich erhobene falsche Angaben getäuscht wurden. Die An-

- 34 - nahme eines Serienbetruges darf allerdings nicht dazu führen, dass der Grundsatz "in dubio pro reo" als Beweislastregel unterlaufen wird (Urteil des Bundesgerichtes

6B_717/2012 vom 17. September 2013 E. 3.8; BGE 119 IV 284 E. 5a, m.w.H.).

E. 1.2

Um eine solche potentielle Opfergruppe handelt es sich bei den 10'000 durch die B._____ nach identischem Handlungsmuster telefonisch kontaktierten Adressaten. Sämtliche Fälle aller 174 Geschädigten sind in tatsächlicher Hinsicht gleichgelagert und unterscheiden sich bezüglich der Opfergesichtspunkte nicht wesentlich. Beim serienmässigen Vorgehen des Beschuldigten gemeinsam mit BU._____ spricht somit nichts dagegen, das Tatbestandsmerkmal der Arglist zu- nächst in allgemeiner Weise für alle Einzelhandlungen gemeinsam und nicht für jeden einzelnen Fall gesondert zu prüfen. Nicht anders verhält es sich bei den Anklagevorwürfen betreffend J._____.

E. 1.3

Somit hat die Untersuchungsbehörde bei den Anklagevorwürfen betref- fend B._____ eine genügende repräsentative Anzahl betroffener Geschädigter zu deren Beweggründen und Erwartungen im Zusammenhang mit der Bezahlung der Jahresgebühr des Pandemie Infodienstes von Fr. 130.– befragt. Sie durfte es da- her dabei belassen und musste auch nicht in Anwendung von Art. 145 StPO noch weitere Erhebungen bei weiteren Geschädigten, beispielsweise mit Hilfe von schriftlichen Berichten, tätigen (evt. mit Hilfe von Fragebögen, wie sie bei Mas- sendelikten mit einer Vielzahl von Geschädigten adäquat und hilfreich sein kön- nen, vgl. Häring, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, N 2 ff. zu Art. 145 StPO). 2. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, die anklagegegenständlichen Tat- handlungen im Zusammenhang mit B._____ und J._____ in Mittäterschaft be- gangen zu haben.

E. 1.3.1

Die Verteidigung machte vor Vorinstanz geltend, dass sich die Staats- anwaltschaft mit dem Mitbeschuldigten BU._____ auf die Durchführung eines ab- gekürzten Verfahrens geeinigt habe, bevor das Vorverfahren gegen den Beschul- digten beendet und eine repräsentative Auswahl von Geschädigten befragt wor- den sei. Damit sei die Staatsanwaltschaft gegenüber BU._____ von einem fest- stehenden Sachverhalt ausgegangen, welcher gegenüber dem Beschuldigten aber erst noch zu beweisen und zu beurteilen gewesen sei. Folglich habe die Durchführung des abgekürzten Verfahrens mit dem Mitbeschuldigten BU._____ präjudizierend auf die Beurteilung der vorliegenden Sache wirken müssen, so dass das Verfahren spätestens zu diesem Zeitpunkt nicht offen gewesen sei. Es sei denn auch nicht möglich, dass dieselbe Staatsanwaltschaft in einem Verfah- ren die Frage des Betrugs und einer UWG-Verletzung bejahen, und in einem an- deren Verfahren, gestützt auf denselben Sachverhalt, verneinen könne. Aufgrund dieser Mehrfachbefassung im Sinne von Art. 56 lit. f StPO erscheine Staatsanwalt CB._____ spätestens ab dem 5. November 2014 als befangen und habe in den Ausstand zu treten (Urk. 137 S. 4 f.). Von der Trennung der Verfahren und der Zustimmung von BU._____ zu einem abgekürzten Verfahren habe die amtliche

- 13 - Verteidigung gemäss eigenen Angaben sodann nie Kenntnis erhalten. Das gegen BU._____ ergangene Urteil habe sie bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht erhalten (Prot. I S. 65).

E. 1.3.2

Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass Ausstandsgesuch der amtlichen Verteidigung verspätet gestellt worden und deshalb nicht darauf einzutreten sei. Sie begründete dies zusammengefasst damit, dass anlässlich der Einvernahme einer ersten Auswahl von Privatklägern am 8. Oktober 2015 Letztere darauf hingewiesen worden seien, dass sie im Strafverfahren gegen den Beschuldigten einvernommen würden. BU._____ sei nicht erwähnt worden und habe weder persönlich noch durch seine Verteidigung an dieser Einvernahme teilgenommen. Der an dieser Einvernahme teilnehmenden amtlichen Verteidigung habe es folglich ab diesem Zeitpunkt bewusst sein müssen, dass die Verfahren betreffend den Beschuldigten und BU._____ zwar getrennt, aber weiterhin durch Staatsanwaltschaft Dr. iur. CB._____ geführt würden. Folglich hätte die Verteidigung ab diesem Zeitpunkt ohne Verzug ein Ausstandsbegehren stellen müssen. Das erst ein Jahr später anlässlich der Hauptverhandlung vom 5. Oktober 2016 gestellte Ausstandsgesuch erweise sich dementsprechend als verspätet (Urk. 161 S. 12 ff.). Selbst wenn aber auf das Ausstandsgesuch einzutreten wäre, wäre dieses nach Ansicht der Vorinstanz abzuweisen. So obliege die Beurteilung der angeklagten Handlungen des Beschuldigten, die Würdigung der Beweise und insbesondere der Entscheidung über den Schuldpunkt dem Gericht und der Staatsanwaltschaft, wie dies im abgekürzten Verfahren betreffend BU._____ der Fall sei. Es sei daher denkbar, dass der Beschuldigte von den Anklagevorwürfen freigesprochen werde, auch wenn die Staatsanwaltschaft vom gleichen Sachverhalt wie bei BU._____ ausgegangen sein sollte. Hinzukomme, dass Staatsanwalt Dr. iur. CB._____ nach dem Ergehen des Urteils betreffend BU._____ am 13. November 2015 im Verfahren betreffend den Beschuldigten am 7. März 2016 weitere Einvernahmen durchgeführt habe. Dies zeige, dass die Staatsanwaltschaft auch nach Abschluss des abgekürzten Verfahrens noch nicht von einem abschliessend feststehenden Sachverhalt ausgegangen sei. Eine Befangenheit von Staatsanwaltschaft Dr. iur. CB._____ sei unter diesen Umständen nicht zu erkennen (Urk. 161 S. 15 ff.).

- 14 -

E. 1.3.3

Diesen zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen ist zu folgen und darauf zu verweisen (Urk. 161 S. 12 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Das Nichteintreten der Vorinstanz auf das Ausstandsbegehren der amtlichen Verteidigung ist damit zu bestätigen.

E. 1.4

Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte die amtliche Verteidigung erneut ein Ausstandsbegehren gegen Staatsanwalt Dr. iur. CB._____ (Urk. 184 S. 2). Unter Hinweis auf die vorstehenden vorinstanzlichen Erwägungen und den Umstand, dass die amtliche Verteidigung in ihrem neu gestellten Gesuch keine neuen Befangenheitsgründe vorbringt, erweist sich ihr erneutes Gesuch nach wie vor als verspätet. Dementsprechend ist auch auf das erneute Ausstandsbegehren gegen Staatsanwalt Dr. iur. CB._____ nicht einzutreten. 2. Umfang der Berufung

E. 2

Bereits am 13. November 2015 erging im abgekürzten Verfahren ein Urteil gegen den (vormaligen) Mitbeschuldigten BU._____, welcher die gegen ihn erhobenen Anklagevorwürfe anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 5. November 2014, inklusive einen nur ihn betreffenden Anklagekomplex wegen Vergehens gegen das UWG, nunmehr anerkannt hatte (Urk. 140; Urk. 141, Geschäfts-Nr. DG150157). Die

Vorinstanz bestrafte BU._____ gestützt auf dessen Geständnis wegen gewerbsmässigen Betruges und mehrfacher vor- sätzlicher Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbe- werb (betr. "Schweizer Zentralregister der Unternehmens-Identifikationsnum- mern") mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren, bei einer Probezeit der- selben Länge. Ferner verpflichtete die Vorinstanz BU._____ u.a. zur hälftigen Be- zahlung der von Privatklägern betreffend " B._____ " und " J._____ " geltend ge- machten Zivilansprüche (Urk. 141).

- 10 -

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG un- ter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeit- aufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 5'000.– festzusetzen.

E. 2.2

Die amtliche Verteidigung ist für ihre Aufwendungen im Berufungsver- fahren gemäss ihrer Honorarnote (vgl. Urk. 183), unter zusätzlicher Berücksichti- gung der Dauer der Berufungsverhandlung mit Fr. 9'300.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 59 - Es wird beschlossen: 1. Das Dispositiv des Beschlusses des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abtei- lung, vom 22. November 2017 wird wie folgt ergänzt: "1a) Auf das Ausstandsbegehren des Beschuldigten gegen Staatsanwalt Dr. iur. CB._____ wird nicht eingetreten." 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Ab- teilung, vom 22. November 2017 bezüglich der Dispositivziffern 4 (Ver- zicht auf Ersatzforderung), 6 (Abweisung von Genugtuungsbegehren), 11 (Löschung der Domains) und 15 (Honorar amtliche Verteidigung), sowie der gleichentags ergangene Beschluss hinsichtlich der Dispositivziffer 1 (Verjährung UWG) in Rechtskraft erwachsen sind. 3. Vom Rückzug der Anschlussberufung der Privatklägerin AQ._____ und deren Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten wird Vormerk genommen. 4. Auf das erneute Ausstandsbegehren des Beschuldigten gegen Staatsan- walt Dr. iur. CB._____ wird nicht eingetreten. 5. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

E. 2.3

Die Begehren der Privatklägerinnen CT._____ (Ziff. 5.95 des vo- rinstanzlichen Urteilsdispositivs) und CU._____ (Ziff. 5.181 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs) um Zusprechung einer Umtriebsentschädigung sind je mangels grösserer Umtriebe abzuweisen. Der notwendige Zeitaufwand kann zwar einem Erwerbsausfall entsprechen. Allerdings soll auch der Geschädigte gewisse kleine Umtriebe in Kauf nehmen müssen; sie gehören zur normalen Unbill des täglichen Lebens (Hütte, SVZ, 1987 295). VIII. Einziehungen 1. Das von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich mit Verfügung vom 25. Juni 2012 (Urk. 55) beschlagnahmte Guthaben von Fr. 14'304.97 (stammend aus dem CC._____ -Konto der BR._____ GmbH, IBAN CH ..., bisher in vollem Umfange lagernd auf dem Konto der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Beleg- Nr. ...) ist in Anwendung von Art. 267 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 263 Abs. 1 lit. b und c StPO zur Hälfte einzuziehen und im eingezogenen Umfang zur Deckung der

- 57 - Schadenersatzforderungen der Privatklägerschaft in Sachen " J._____ " zu ver- wenden. Ein allfälliger Überschuss des eingezogenen Guthabens ist zur Deckung der

Verfahrenskosten zu verwenden. 2. Das von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich mit Verfügung vom 25. Juni 2012 (Urk. 56) beschlagnahmte Guthaben von Fr. 16'643.15 (stammend aus dem PC-Konto Nr. ... des Vereines J._____, bisher in vollem Umfange lagernd auf dem Konto der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Beleg-Nr. ...; die Fr. 16'643.15 sind in vollem Umfange deliktisch erlangtes Geld), ist zur Hälfte einzuziehen und im eingezogenen Umfang zur Deckung der Schadenersatzforderungen der Privatklägerschaft in Sachen " J._____ " zu verwenden (Art. 73 Abs. 1 lit. b StGB). Ein allfälliger Überschuss des eingezogenen Guthabens ist zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. 3. Das auf dem Postcheckkonto Nr. ... der BS._____ AG lagernde, von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich mit Verfügung vom 26. Juni 2012 (Urk. 57) beschlagnahmte Guthaben von Fr. 22'790.– (die Fr. 22'790.– sind in vollem Umfange deliktisch erlangtes Geld), ist in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 StGB hälftig zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss der Guthabenshälfte ist dem Beschuldigten nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils auf erstes Verlangen herauszugeben. 4. Die von der Staatsanwaltschaft als Beweismittel sichergestellten und bei der Kasse der Staatsanwaltschaft I-IV des Kantons Zürich unter den Sachkaution-Nummern ... und ... lagernden Gegenstände sind als Beweismittel bei den Akten zu belassen (Art. 267 StPO i.V.m. Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO). Davon ausgenommen sind die unter der Sachkaution-Nummer ... lagernden Visitenkarten CL._____ und CM._____ und diverse Dankeschreiben J._____ an Spender, welche einzuziehen und zu vernichten sind (Art. 267 StPO i.V.m. Art. 163 Abs. 1 lit. d StPO).

- 58 - IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Nachdem in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils in Bezug auf den Anklagesachverhalt I ("B._____") ein Freispruch zu ergehen hat, der erstinstanzliche Schuldspruch in Bezug auf den Anklagesachverhalt II ("J._____") aber zu bestätigen ist, rechtfertigt es sich, die Kosten für die Untersuchung und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist im Umfang der Kostenaufgabe vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Der Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren dahingehend, dass er mit seinem Antrag auf vollumfänglichen Freispruch in Bezug auf den Anklagesachverhalt I ("B._____") durchdringt. Im Übrigen unterliegt er jedoch mit seinen Berufungsanträgen. Sodann unterliegt die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen auf Ausfällung einer höheren, als der erstinstanzlich festgesetzten Freiheitsstrafe. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Nachforderung dieser Kosten im Umfang der Kostenaufgabe vorzubehalten ist (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 2.4

Die Vorinstanz hat die Aussagen von drei damaligen Mitarbeiterinnen der BR._____ GmbH, CH._____, CG._____, und CF._____, bei der Polizei und zwei Jahre später, am 4. Juli 2012, vor Vorinstanz als Zeuginnen bestätigt (Urk. 6/1–3; Urk. 67; Urk. 69; Urk. 70), korrekt zusammengefasst wiedergegeben. Es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (Urk. 161 S. 42–47).

E. 2.5

Als Hilfsmittel für ihre Arbeit hatten alle Call-Agenten/innen der BR._____ GmbH, die Spenden für den Verein J._____ zu beschaffen hatten, von BU._____ zwei Leitfäden für das erste Gespräch mit einem potentiellen Spender und einen Leitfaden für die Nachbearbeitung abgegeben erhalten (Urk. 76/1; Urk. 76/3; Urk. 76/4; Urk. 5/1 S. 8).

E. 2.6

Der Beschuldigte hatte im Vorverfahren dazu ausgesagt, Gründungsmitglied des Vereines J._____ gewesen zu sein. Zudem anerkannte er, dass der Verein während des Tatzeitraumes gar keine Aktivitäten entfaltet hatte. Er könne nicht sagen, welche Projekte J._____ habe unterstützen wollen. Es sei noch zu früh, um dies zu sagen. Den Kunden habe man gesagt, dass die Spenden unter anderem zur Bekämpfung der Jugendgewalt gesammelt würden. Er habe die Struktur und den Aufbau der Internetseite www.J._____.ch erstellt, beantwortete allerdings nicht, wer deren Inhalt erstellt hatte (Urk. 4/3 S. 7 ff.; Urk. 4/4 S. 12). BU._____ gab im Vorverfahren an, die auf der Website von J._____ aufgeführten Vorstandsmitglieder nicht zu kennen. Er habe gewusst, dass diese nicht existieren würden. Zudem sagte er aus, zu glauben, der Beschuldigte habe den Inhalt der Internetseite erstellt und anerkannte auch, dass J._____ während des Tatzeitraumes keine Aktivitäten entfaltet habe, da man noch in der Vorbereitungsphase gewesen sei. Man habe Informationen und Namen gesammelt und über Projekte gesprochen, welche man habe umsetzen wollen (Urk. 5/1 S. 8 f.; Urk. 5/2 S. 7; Urk. 5/3 S. 18; Urk. 4/4 S. 12 ff.).

- 31 -

E. 2.7

Aus den wiedergegebenen Aussagen der drei Zeuginnen ergibt sich übereinstimmend und widerspruchsfrei, dass sie vom Beschuldigten und von BU._____ dazu angehalten worden waren, den potentiellen Spendern anlässlich der Telefongespräche mit diesen die Unwahrheit zu sagen und tatsächlich gar nicht unternommene Aktivitäten des Vereines J._____ gegen Jugendgewalt vorzulügen und falsche Angaben und Namen über tatsächlich gar existierende Vorstandsmitglieder dieses Vereins zu machen. An ihren glaubhaften Aussagen zu zweifeln, besteht keinerlei Anlass. Aus ihren Aussagen ist ebenfalls zweifelsfrei ersichtlich, dass sie die Darstellung des Beschuldigten, wonach sich J._____ erst in der Aufbauphase befinde, anlässlich ihrer Telefongespräche mit potentiellen Spendern nicht bestätigt haben. Dies ist zwar nicht weiter verwunderlich, da andernfalls wohl kaum Spenden eingegangen wären, was dem Beschuldigten fraglos bewusst gewesen sein musste, zeigt aber auch, wie das Konstrukt J._____ als Geldquelle funktionieren sollte. So sollten die Call-Agenten, die anfänglich auch an die angeblichen Projekte geglaubt hatten, gegenüber den kontaktierten Personen vielmehr den wahrheitswidrigen Eindruck erwecken, dass sich J._____ tatsächlich gegen die Jugendgewalt "einsetze" bzw. etwas dagegen "mache" und den potentiellen Spendern konkrete Aktivitäten von J._____ sowie unterstützte bzw. umgesetzte Projekte nennen (vgl. Urk. 76/1). Demgegenüber ergibt sich bereits aus den Aussagen des Beschuldigten und von BU._____, dass der Verein unbestrittenermassen im Deliktszeitraum keinerlei solcher Aktivitäten entfaltet hatte, womit zweifelsfrei erstellt ist, dass die Mitarbeiter des Callcenters auf Instruktion des Beschuldigten und von BU._____ gegenüber potentiellen Spendern tatsachenwidrige Angaben über J._____ zu machen hatten.

E. 2.8

Auch im Zusammenhang mit den Tatvorwürfen zu J._____ brachte das Strafverfahren keine Anhaltspunkte dafür hervor, dass der Beschuldigte und BU._____, sofern sie nicht verhaftet worden wären, in absehbarer Zukunft mit einem Teil der eingegangenen Spenden tatsächlich Projekte gegen die Jugendgewalt finanziert oder selber realisiert hätten. Stattdessen liessen sie mit Hilfe der Call-Agenten auf professionelle aber äusserst fragwürdige Weise Spenden für eine Organisation sammeln, welche einzig auf dem Papier und auf einer Website existierte. Dabei hatten sie auch keine Skrupel, potentielle Spender mit all den am Te-

- 32 - lefon durch die Call-Agenten instruktionsgemäss aufgetischten Lügen glauben zu lassen, die fragliche Organisation würde tatsächlich konkrete Aktivitäten entfalten. Wer so vorgeht, hat nicht die Absicht, eingehende Spendengelder, wie versprochen, in absehbarer Zukunft tatsächlich in konkrete Projekte zu investieren. Es kann daher nicht verwundern, dass weder der Beschuldigte noch BU._____ in der Lage waren, konkrete Projekte zu nennen, deren Realisierung in absehbarer Zukunft tatsächlich bevorstand (Urk. 4/4 S. 14, S. 17 f.; Urk. 4/3 S. 8 f.; Urk. 5/1 S. 7 ff.; Urk. 5/3 S. 21). Es war offenkundig vielmehr ihre Absicht, mit Hilfe des Konstruktes J._____, sich zusätzliche Einnahmen zu verschaffen, auf welche sie gar keinen Anspruch hatten.

E. 2.9

Schliesslich ergibt sich auch aus dem Umstand, dass auf der Website von J._____ Vorstandsmitglieder aufgeführt waren, die allesamt nicht existierten, dass es sich beim Konstrukt des Beschuldigten nie um eine ernsthafte Organisation gehandelt hat. Potentielle Spender, welche vor ihrer Spende zur Information und Verifizierung der mündlichen Angaben am Telefon noch diese Website konsultieren wollten, wurden somit auch über den angeblichen Vereinsvorstand brandschwarz angelogen und getäuscht.

E. 2.10

In Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Beweiswürdigung ist den Aussagen der Zeuginnen CH._____, CG._____, und CF._____, sowie jenen des Beschuldigten selbst und jenen von Mittäter BU._____ zu entnehmen, dass der Beschuldigte ursprünglich der Initiator des Vereins J._____ war, das Sammeln der Spenden aber arbeitsteilig erledigt wurde, wobei der Beschuldigte sich in erster Linie um die Internetseite kümmerte, während BU._____, der Organfunktion bei der BR._____ GmbH hatte, primär für die Telefondienstleistungen zuständig war. Die Instruktion der Call-Center-Mitarbeiterinnen erfolgte laut deren Zeugnisaussagen arbeitsteilig zum Teil durch den Beschuldigten, zum Teil aber auch durch BU._____.

E. 2.11

Im Deliktszeitraum transferierte der Beschuldigte Spenden des Vereins J._____ von Fr. 22'650.– auf das Konto der BR._____ GmbH. Rund Fr. 10'000.– davon dienten der Deckung von Ausgaben, welche im Zusammenhang mit der Spendenbeschaffung entstanden waren. Der Rest ging an den Beschuldigten und

- 33 - BU._____, womit sie sich mit Hilfe von J._____ bereichert haben (Urk. 47/19 f.). Bei einer Deliktssumme in der Grössenordnung von insgesamt Fr. 45'200.– blieb es nur, weil die Beiden am 8. Juli 2010 verhaftet worden waren. Somit erweist sich auch der Anklagesachverhalt betreffend J._____ als erstellt. IV. Rechtliche Würdigung 1. Im Zusammenhang mit den Tatvorwürfen "B._____" stellt sich zunächst die Frage, inwiefern

sich aus den Aussagen der zehn wahllos zur Befragung erko- renen Privatkägern repräsentativ auf die Beweggründe und Erwartungen der 174 Geschädigten oder der insgesamt durch die B._____ angegangenen 10'000 po- tentiellen Geschädigten schliessen lässt.

E. 3

Im Verfahren gegen den Beschuldigten erhob die Staatsanwaltschaft mit ergänzter Anklageschrift vom 31. März 2016 erneut Anklage vor Vorinstanz (Urk. 130), nachdem sie die Strafuntersuchung am 8. Oktober 2015 resp. 7. März 2016 mit der Befragung von insgesamt zehn Privatkägern zum Sachverhalts- komplex "B._____" ergänzt hatte (Urk. 124/1–10). Am 5. Oktober 2016 führte die Vorinstanz die (zweite) Hauptverhandlung mit dem Beschuldigten durch und erle- digte das (zweite) erstinstanzliche Verfahren gegen diesen mit Beschluss und Ur- teil vom 22. November 2017 (Urk. 161; Geschäfts-Nr. DG160113; Prot. I S. 60– 66, S. 70 ff.). In der Zwischenzeit hatte die Vorinstanz ein von der amtli- chen Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung vom 5. Oktober 2016 gegen den untersuchungsführenden Staatsanwalt erhobenes Ausstandsbegehren an die III. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich überwiesen (Prot. I S. 67). Diese trat mit Beschluss vom 9. Dezember 2016 mangels Zuständigkeit nicht da- rauf ein und überliess die Entscheidung der Vorinstanz (Urk. 143; vgl. Urk. 161 S. 8). Letztere erwog in ihrem Urteil vom 22. November 2017, dass das Aus- standsbegehren der amtlichen Verteidigung verspätet gestellt worden und des- halb nicht darauf einzutreten sei (Urk. 161 S. 12 ff.).

E. 3.1

Bei der Beurteilung der objektiven Tatschwere des gewerbsmässigen Betruges ist zu gewichten, dass der Beschuldigte seit etwa 1. März 2010 bis zu seiner Verhaftung am 8. Juli 2010, mithin innerhalb weniger Monate gemeinsam mit BU._____ in Mittäterschaft das Betrugsvehikel " J._____" zur Erzielung von regelmässigen illegalen Einkünften betrieb und damit eine Deliktssumme in der Grössenordnung von insgesamt etwa Fr. 45'000.– erzielte. Dabei blieb es einzig, da den illegalen Aktivitäten des Beschuldigten und von BU._____ mit deren Ver- haftung am 8. Juli 2010 im Zusammenhang mit den Anklagevorwürfen betreffend "B._____" behördlich ein Ende gesetzt wurde.

E. 3.1.1

Das Tatvorgehen des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten BU._____ erweist sich dabei als sehr professionell und ausgeklügelt. So wurde für den angeblich gemeinnützigen Verein J._____ eine Homepage kreiert, auf welcher der angebliche Vereinsvorstand mit Fotos von irgendwelchen Personen und frei erfundenen Namen vorgestellt wurde, die vermeintlichen Förderziele des Vereins präsentiert und diverse Berichte zu Jugendgewalt etc. aufgeschaltet wur- den. Weiter wurde unter Einsatz eines eigens betriebenen Callcenters mit diver- sen angestellten Mitarbeitern versucht, spendenwillige Personen dazu zu bewe- gen, dem Verein J._____ eine Spende zu leisten. Dabei waren die Callcenter- Mitarbeiter mit Hilfe von entsprechenden Leitfäden dazu angehalten worden, ge- genüber potentiellen Spendern durchaus plausible, aber und nur schwer über- prüfbare, wahrheitswidrige Angaben über den Verein J._____ zu machen (vorste- hend, Erw. IV.3.9. ff.). Dabei machten sich der Beschuldigte und BU._____ gezielt und berechnend zu Nutze, dass gemeinnützige Institutionen in der Schweiz all- gemein einen guten Ruf geniessen, und missbrauchten das entsprechende Ver- trauen der Spender auf schändliche Weise.

E. 3.1.2

Durch das serienmässige, gleichgelagerte Tatvorgehen des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten BU._____ wurde eine beträchtliche Anzahl von

- 48 - insgesamt 1209 Personen dazu bewogen, eine Geldspende zu leisten. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass die Callcenter-Agenten dahingehend instruiert wurden, um eine kleine einmalige Spende zu bitten (vorstehend, Erw. IV.3.9.1.2.). Dementsprechend erlitten die Spender auch keinen grossen individuellen finanziellen Vermögensschaden. Gleichwohl resultierte aus der grossen Anzahl von Spenden der Geschädigten eine ansehnliche Deliktssumme von rund Fr. 45'000.–.

E. 3.1.3

Im Rahmen des gewerbsmässigen Tatvorgehens ist zu gewichten, dass das gleichgelagerte serienmässige Tatvorgehen dem Beschuldigten und BU._____ aufgrund der im Deliktszeitraum anhaltenden deliktischen Aktivitäten illegale Einkünfte mit einem steten Beitrag an die Kosten zur Finanzierung ihrer Lebensgestaltung ermöglichte. Da dieser Umstand bereits bei der rechtlichen Würdigung berücksichtigt wurde, wirkt er sich indessen nicht zusätzlich verschuldenserhöhend aus.

E. 3.1.4

Insgesamt ist die objektive Schwere dieser Tat im Rahmen des qualifizierten Betrugstatbestandes als gerade noch leicht einzustufen.

E. 3.2

Bei der subjektiven Schwere der Taten ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte und BU._____ angesichts des gesamten zielgerichteten Tatvorgehens direktvorsätzlich handelten und damit über nicht absehbare Zeit möglichst hohe Einkünfte erzielen wollten, was sich insbesondere auch aus der hohen Anzahl von tausenden von kontaktierten Personen und der 1'209 effektiv geschädigten Personen ergibt. Es liegen somit einzig finanzielle Beweggründe vor, während zu keinem Zeitpunkt eine wirtschaftliche Notlage als möglicher Tatanlass bestand. Die ausgeklügelten deliktischen Aktivitäten über den gesamten Deliktszeitraum zeugen von einer ausgeprägten kriminellen Energie und einem erheblichen kriminellen Engagement. Derweil wäre es dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten BU._____ ohne Weiteres zumutbar gewesen, sich mit legalem Arbeitserwerb zu begnügen. Verschuldensmindernde Faktoren, wie eine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit oder aufrichtige Reue (Art. 19 StGB; Art. 48 StGB), liegen nicht vor.

- 49 -

E. 3.3

Da die subjektive Tatschwere nicht zu einer Minderung oder Erhöhung der objektiven Schwere der Tat führt, bleibt es bei einem insgesamt gerade noch leichten Verschulden, welches eine hypothetische Einsatzstrafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe als angezeigt erscheinen lässt.

E. 3.4

Die Täuschung muss beim Verfügungsberechtigten ferner einen Irrtum hervorrufen oder ihn in einem solchen bestärken. Zwischen dem täuschenden Verhalten und dem Irrtum muss ein Kausal- bzw. Motivationszusammenhang bestehen. Der Täter muss mithin auf die Vorstellung des Opfers einwirken. Irrtum ist eine Diskrepanz zwischen Vorstellung und

Wirklichkeit. Dabei setzt der Irrtum nicht voraus, dass sich der Getäuschte jeweils konkrete Vorstellungen über den ihm vorgelegten Vorgang macht. Es genügt, dass er im Sinne eines Mitbewusstseins von der Korrektheit des Vorganges ausgeht, d.h. die falschen Angaben für möglich hält (Urteil des Bundesgerichtes 6B_150/2017 vom 1. November 2018 E. 3.3., mit Hinweis auf BGE 118 IV 35 E. 2c).

E. 3.5

Schliesslich setzt der Tatbestand eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung des Getäuschten voraus, wodurch dieser sich selbst bzw. das seiner tatsächlichen Verfügung unterliegende Vermögen eines Dritten unmittelbar schädigt. Dabei müssen Getäuschter und Verfügender, nicht aber Verfügender und Geschädigter identisch sein. Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn das Vermögen des Täuschungsopfers nach Vornahme der irrtumsbedingten Vermögensverfügung in seinem Gesamtwert - durch Verringerung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven - tatsächlich verringert ist. Das ist auch der Fall, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist, d.h. wenn der Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss. Massgebend für den Zeitpunkt der Schädigung ist der Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts. Eine vorübergehende Schädigung genügt. Späterer Ersatz schliesst Betrug mithin nicht aus. Da der Schaden im Risiko begründet liegt, vermag den Täter auch eine Rückzahlung nicht zu entlasten (Urteil des Bundesgerichtes 6B_150/2017 vom 1. November 2018 E. 3.3. mit zahlreichen Hinweisen.)

E. 3.5.1

Auch wenn ihr Erinnerungsvermögen nach so langer Zeit verständlicherweise ganz erheblich verblasst war, und neun von zehn Befragten keine Angaben dazu mehr machen konnten, welche Dienstleistung ihnen von der B._____ überhaupt angeboten worden war (Urk. 124/1–6 und 8–10 resp. Urk. 124/7), bestätigten sie andererseits aber insbesondere auch die Beteuerungen und die Darstellung des Beschuldigten nicht, wonach alle 10'000 Personen Informationen über die Pandemie gewünscht und den Telefonvertrag freiwillig abgeschlossen hätten (Urk. 4/2, S. 7). Jene die einbezahlt hätten, hätten den Infodienst nutzen wollen und die Jahresgebühr daher freiwillig, mithin nicht irrtümlich bezahlt (vorstehend, III.A.3.). Und selbst Privatkläger Eigenmann, der sich erinnerte, dass es um Pandemien gegangen sei, erklärte unzweideutig, den Info-Dienst gar nicht gewollt zu haben, sondern vielmehr dazu gedrängt worden zu sein, indem er diesen Anruf ungewollt erhalten und schliesslich gar keine Gegenleistung bekommen habe (Urk. 124/7, S. 4). Obwohl die zehn befragten Personen alle die Jahresgebühr von Fr. 130.– einbezahlt hatten, hatten neun der zehn Befragten den Info-dienst auch nicht bloss einmal in Anspruch genommen. Keine der befragten Personen hätten die Rechnung tatsächlich bezahlt, wenn sie gewusst hätten, dass tatsächlich nichts hinter dem Infodienst steckte. Tatsächlich hatten sich die meisten Befragten über ihre vermeintliche Zahlungspflicht getäuscht und gemeint, sie müssten die Rechnung bezahlen.

E. 3.5.2

Aus dem Umstand, dass zwei der befragten Personen einräumten, damals angenommen zu haben, eine Rechnung aus anderen Gründen beglichen zu haben (Arztrechnung; Online-Kleiderkauf: Urk. 124/5; Urk. 124/10), ergibt sich aber offenkundig, dass nicht alle 174 Geschädigten, welche die Rechnung über Fr. 130.– beglichen hatten, sich über die

Zahlungspflicht und deren Grundlage getäuscht hatten. Denn wer nicht weiss, was er bezahlt, aber dennoch bezahlt, der wurde nicht getäuscht und konnte sich auch nicht irren. Die Privatklägerin CK._____ war aber aus anderen Gründen ein geeignetes Opfer für die dreiste Vorgehensweise des Beschuldigten und von BU._____. Gemäss ihren eigenen

- 22 - glaubhaften Angaben war sie damals noch nicht sehr lange Zeit in der Schweiz, weshalb sie (anscheinend aus sprachlichen Gründen) schlicht nicht alles verstanden hatte und daher ohne Täuschung seitens der B._____ angenommen hatte, die Rechnung sei für ihren kurz zuvor getätigten online Kleiderkauf gewesen (Urk. 124/10 S. 2 ff.).

E. 3.6

In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand Vorsatz und Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht.

E. 3.6.1

Die Vorderrichter haben in ihrer Beweiswürdigung ohne weitergehende Begründung erwogen, dass mit Blick auf das Geschlecht, das Alter, die Nationalität sowie den Wohnort der zehn Befragten "davon auszugehen" sei, dass es sich dabei um eine repräsentative Auswahl der 10'000 Geschädigten handle, weshalb sich eine Befragung weiterer Privatkläger angesichts der weitgehend in die gleiche Richtung gehenden Aussagen erübrige (Urk. 161 S. 24, Ziff. 3.1.4.).

E. 3.6.2

Wie noch zu zeigen sein wird, genügt dieses Vorgehen den Anforderungen der höchstrichterlichen Praxis beim anklagegegenständlichen serienmässigen Vorgehen, wie dies der Beschuldigte zusammen mit BU._____ bei den Geschädigten praktiziert hatte (nachfolgend, Erw. IV.1. ff.). Dem Umstand, dass von zehn Befragten deren zwei keinem durch täuschende Aktivitäten des Beschuldigten und BU._____ hervorgerufenen Irrtum unterlagen (vorstehend, Erw. III.A.3.5.2.) und ein Befragter meinte, er hätte den Schwindel merken müssen (Urk. 124/9 S. 4), ist durch eine ("In dubio")-Annahme zugunsten des Beschuldigten (Art. 10 Abs. 3 StPO) Rechnung zu tragen, wonach sich das serienmässige Vorgehen des Beschuldigten und von BU._____ bloss bei zwei Dritteln der Geschädigten tatsächlich im Sinne eines tatsächlichen Irrtums über ihre vermeintliche Zahlungspflicht gegenüber der B._____ auswirkte. Die mit dem Vehikel

- 23 - "B._____" nachweisbar erlangte Deliktsumme bewegt sich daher in einer Gröszenordnung von Fr. 15'080.- (Fr. 130.- x 174 Geschädigte : 3 x 2). Ein darüber hinausgehender Vermögensschaden lässt sich demgegenüber nicht erstellen.

E. 3.7

Ein Versuch im Sinne Art. 22 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Handlung nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat

- 39 - gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann. Ein Versuch liegt namentlich dann vor, wenn der Täter alle subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt, ohne alle objektiven Tatbestandsmerkmale zu verwirklichen (BGE 137 IV 115 E. 1.4.2). Hinsichtlich des Betruges ist entscheidend, ob das Vorgehen des Täters objektiv arglistig war. Trifft dies zu, bleibt die Täuschung jedoch ohne Erfolg, so ist versuchte arglistige Täuschung gegeben (BGE 128 IV 18 = Pra 2002 Nr. 60 E. 3b). Schliesslich liegt auch kein strafbarer

Versuch vor, wenn das Opfer eine nichtarg- listige Täuschung durchschaut (BSK StGB-Maeder/Niggli, 4. Auflage 2019, N 70 zu Art. 146 StGB).

E. 3.8

Bei den Tathandlungen rund um die vom Beschuldigten betriebenen Firma "B._____" hat er gemeinsam in Mittäterschaft mit BU.____ die ausserordentlich hohe Anzahl von gegen 10'000 Personen über das Bestehen einer vertraglichen Zahlungspflicht sowie über den Inhalt und Umfang des angebotenen Pandemie-Infodienstes zu täuschen versucht resp. eine Vielzahl auch tatsächlich getäuscht. Nicht von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob sie sich darüber geirrt hatten, aufgrund eines vermeintlich zustande gekommenen Vertrages über die Inanspruchnahme des Pandemie-Infodienstes zur Zahlung verpflichtet zu sein, oder ob ihr Irrtum darauf zurückging, dass sie als Empfänger der Rechnung dachten, tatsächlich zur Zahlung verpflichtet zu sein und aus Angst vor negativen Konsequenzen bei Nichtbezahlung der Jahresgebühr sich zur Bezahlung entschlossen. Bei der einen, wie der anderen Konstellation führten die Vorkehrungen und Aktivitäten des Beschuldigten gemeinsam mit BU.____ (Benützen von Lokalnummern, Erwähnen der Rechtsgültigkeit des mündlichen Vertrages, Zusehen professioneller Rechnungen mit den genannten Angaben, schriftliche Bitte um prompte Zahlung sowie Hinweis auf eine allfällige Betreuung) zu einer Täuschung über die Zahlungspflicht, mithin zur irrigen Überzeugung bei den Geschädigten, welche sie alsdann zur Zahlung bewegte. Darüber hinaus lag aber auch bei denjenigen Personen, welche nicht über die Zahlungspflicht getäuscht wurden, weil sie den Pandemie-Infodienst tatsächlich in Anspruch nehmen wollten und bei denen folglich tatsächlich ein Vertragsverhältnis bestand, eine Täuschung vor, und zwar eine solche über den Inhalt bzw. den Umfang der Dienstleistung. Gemäss erstelltem Anklagesachverhalt, haben der Beschuldigte und BU._____

- 40 - zunächst nur Musik und in der Folge bloss eine kurze, für gewisse Anrufenden zudem offenbar unverständliche Durchsage abspielen lassen. Eine weitergehende Dienstleistung des Pandemie-Infodienstes wurde zu keinem Zeitpunkt erbracht. Es ist somit eine erfolgreiche Täuschung 174 Personen gegeben, und bei den weiteren rund 9'800 Personen lag eine versuchte Täuschung vor.

E. 3.8.1

Der Beschuldigte täuschte resp. versuchte gemeinsam mit BU.____ die Geschädigten durch ein ausgeklügeltes System täuschender Machenschaften zu täuschen. Dazu sind bereits die ersten Anrufe der zukünftigen potenziellen Opfer mit Hilfe eines Telefondialers unter Verwendung von Telefonnummern aus der Region zu zählen, um sie zu einem Rückruf zu bewegen und quasi in die Falle des vermeintlichen Zustandekommens eines angeblichen Vertrages über die Inanspruchnahme des Pandemieinfodienstes für eine Jahresgebühr von Fr. 130.– durch blosses Innehalten und Nichtaufhängen des Telefonhörers, womit überhaupt die Möglichkeit eröffnet wurde, den Opfern eine Rechnung für die Jahresgebühr von Fr. 130.– zuschicken zu können und sie glauben zu lassen, (möglicherweise) einen gültigen Abonnementvertrag mit der B._____ abgeschlossen zu haben. Dabei spekulierte der Beschuldigte (in Mittäterschaft) gezielt darauf, dass jene Personen, welche den Abschluss eines gültigen Abonnementvertrags mit der B._____ tatsächlich für möglich hielten, angesichts des nicht allzu hohen Rechnungsbetrages von Fr. 130.– voraussichtlich davon absehen würden, den unverhältnismässigen und damit auch unzumutbaren Aufwand auf sich zu nehmen, und eine

Rechtsauskunft darüber einzuholen, ob sie tatsächlich einen gültigen Vertrag mit der B._____ abgeschlossen hätten. Auch dieses fehlende juristische Wissen ihrer Opfer machte sich der Beschuldigte gezielt zu Nutze.

E. 3.8.2

Als weitere täuschende Machenschaft und Kniff, verwendeten sowohl der Beschuldigte als auch BU._____ bisweilen falsche Namen. Zudem setzten sie die Rechnungsempfänger mit den verschickten Rechnungen weiter unter Druck, um möglichst viele erfolgreich dazu zu bewegen, die Jahresgebühr von Fr. 130.– zu zahlen. Zu diesem Zwecke versahen sie die verschickten Rechnungen mit einer kurzen Zahlungsfrist von 10 Tagen, der Aufforderung zur "prompten Erledigung" und dem weiteren Hinweis, dass im Falle einer Mahnung eine Gebühr von

- 41 - Fr. 20.– verrechnet würde und gegebenenfalls eine Betreuung eingeleitet würde (vgl. Urk. 86).

E. 3.8.3

Insgesamt sind diese täuschenden Machenschaften aber dennoch nicht als arglistig zu qualifizieren. So wird von der Verteidigung zurecht darauf hingewiesen (Urk. 184 S. 12 f.), dass von den etwa 10'000 Rechnungsempfängern lediglich 174 Personen, d.h. 1,74% aller kontaktierten Personen, die Rechnung über Fr. 130.– auch effektiv bezahlten. Im Gegensatz dazu sah eine überwältigende Mehrheit von 98,26% von der Bezahlung des geforderten Rechnungsbetrags ab. Trotz diverser Kniffe und einer gewissen Raffinesse waren die täuschenden Machenschaften des Beschuldigten und des Mitbeschuldigten BU._____ folglich nicht so überzeugend, als dass sie bei einer durchschnittlich aufmerksamen Person einen Irrtum darüber hätten hervorrufen können, zur Bezahlung einer Rechnung über Fr. 130.– für ein vermeintlich abgeschlossenes Abonnement für einen Pandemie-Infodienst verpflichtet zu sein. Würde tatsächlich eine arglistige Täuschungshandlung vorliegen, so wäre zu erwarten, dass mehr als nur 1,74% der betroffenen Personen den Rechnungsbetrag beglichen hätten.

E. 3.8.3.1

Die ansehnlich grosse Anzahl von rund 10'000 Personen legten den Telefonhörer nach der Ansage nicht auf und "meldeten" sich damit unbeabsichtigt für Pandemie-Infodienst "an". Diesen rund 10'000 Personen liessen der Beschuldigte und sein Mittäter durch die Firma BS._____ AG in der Folge eine Rechnung der B._____ mit einem Einzahlungsschein für die Jahresgebühr von Fr. 130.– zukommen. Auf der Rechnung waren u. a. das Datum und die genaue Uhrzeit des Rückrufes des Rechnungsempfängers und dessen Telefonnummer aufgeführt (vgl. Urk. 86). Diese wahren Details auf den verschickten Rechnungen liessen die Empfänger der Rechnung für die Jahresgebühr von Fr. 130.– glauben und sollten sie in diesem falschen Glauben bestärken, sie hätten sich tatsächlich bindend für den Pandemie-Infodienst angemeldet.

E. 3.8.3.2

Hinzukommt, dass der Beschuldigte und BU._____, laut dessen glaubhaften Aussagen (Urk. 5/2 S. 3), für den Pandemie-Infodienst auch mit Zeitungsinserten (Urk. 47/9), Google-adWords, und Gratisinserten im Internet, nach Kunden gesucht hatten. Dies ändert indessen nichts am beschriebenen anklagegegenständlichen Vorgehen mit Hilfe des Dialers (vorstehend, Erw. III.A.3.8.3.). Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass eine gewisse

Anzahl von Geschädigten aufgrund von Zeitungs- und Internet-Inseraten oder Google-adWords dazu bewogen wurden, bei der B._____ anzurufen. Vor dem Hintergrund, dass keiner der einvernommenen Privatkläger angab, aufgrund von Inseraten oder Google-adWords den Kontakt zur B._____ aufgenommen zu haben, kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass auf diese Weise eine relevante Anzahl von Privatklägern geködert wurde.

E. 3.8.3.3

Wie die Vorderrichter zutreffend erwogen (Urk. 161 S. 29), handelt es sich beim vom Beschuldigten gestützt auf die Tonbandansage behaupteten Vertragsabschluss um einen solchen unter Abwesenden im Sinne von Art. 5 OR. Wie bei Vertragsverhandlungen unter Anwesenden ist dem Empfänger eines Antrages auch bei Vertragsverhandlungen unter Abwesenden eine angemessene Überlegungszeit zu gewähren, damit ein gültiger Vertrag zustande kommt (SCHÖ-

- 26 - NENBERGER/JÄGGI, in: Zürcher Kommentar OR I, N 9 zu Art. 4 OR und N 7 zu Art. 5 OR).

E. 3.8.3.4

Eine solche angemessene Überlegungsfrist wurde den Personen, die auf eine der Regionalnummern der B._____ zurückriefen, aber gerade nicht gewährt. Stattdessen waren die Anrufenden für den (nicht existierenden) Pandemie-Infodienst angeblich bereits wenige Sekunden, nachdem die wiedergegebene Ansage (vorstehend, Erw. III.A.3.8.3.) erfolgte, bindend "angemeldet", bevor sie überhaupt realisieren konnten, worum es eigentlich ging. Der Beschuldigte und BU._____ hatten die Zeitspanne von höchstens sieben Sekunden (vgl. Urk. 47/8), welche den Anrufenden zur Verfügung stand, um den Telefonhörer noch rechtzeitig aufzuhängen und sich so nicht für den Pandemie-Infodienst anzumelden, offenkundig bewusst so kurz gewählt, damit sich eine möglichst grosse Anzahl Personen für den Pandemie-Infodienst "anmeldeten". Immerhin waren es schliesslich rund 10'000 Personen.

E. 3.8.3.5

Auch die Ansage, wonach der mündliche Vertrag nach dem Signalton rechtsgültig werde, diene mehr der Verwirrung, als einem wohlüberlegten Vertragsabschluss. Diese veranlasste den Anrufer, auf ebendiesen "mündlichen" Vertrag zu warten. Hinzukommt, dass es äusserst ungewöhnlich ist, einen Vertragsabschluss durch Nichtauflegen des Telefons angeblich zustande kommen zu lassen. Ebenso wenig kann eine stillschweigende Annahme im Sinne von Art. 6 OR vorliegen. Eine solche wird nur ohne Weiteres bei Verträgen angenommen, welche den Annehmenden begünstigen. Davon kann indessen vorliegend nicht die Rede sein. Viel naheliegender wäre ein tatsächliches Aktivwerden durch den Kunden, wie etwa das Drücken einer Taste oder das Senden einer SMS mit einem entsprechenden Text vorauszusetzen, um einen tatsächlich bestehenden Willen zum Vertragsabschluss zu bestätigen und um sich für den Dienst anzumelden. Beim vom Beschuldigten und von BU._____ behaupteten angeblichen Vertragsabschluss mangelt es daher bereits an einer genügenden Annahmeerklärung. Ein die Anrufer bindender Vertrag zwischen der B._____ und dem Grossteil jener rund 10'000 Personen, die auf eine der Telefonnummern der B._____ zurückriefen, konnte deshalb gar nicht gültig zustande gekommen, was dem Be-

- 27 - schuldigten durchaus bewusst war und bewusst sein musste. Wären er und BU._____ tatsächlich von der Rechtmässigkeit ihres Vorgehens und davon über- zeugt gewesen, dass die B._____ gegenüber den Personen, die sich für den In- fodienst "angemeldet" hatten, einen rechtmässigen Anspruch auf die Jahresge- bühr von Fr. 130.– gehabt hätte, wäre es nicht erforderlich gewesen, diverse täu- schende Machenschaften zu unternehmen, um nicht entdeckt zu werden.

E. 3.8.3.6

Weshalb wohl traten der Beschuldigte und BU._____ im Ver- kehr mit den Firmen, welche sie für ihre Machenschaften einspannten, unter dem Pseudonym "CL._____" resp. "CM._____" auf (Urk. 1 S. 13 f.). Obwohl dafür keinerlei Notwendigkeit bestand, bediente sich der Beschuldigte für die Zahlungseingänge der in Grossbritannien domizilierten Gesellschaft "B._____ Services Ltd." (Urk. 1 S. 4). Diese Umstände deuten klar darauf hin, dass der Beschuldigte wusste, dass ihr Vorgehen nicht legal sein konn- te.

E. 3.8.3.7

Einzig bei jenen wenigen Personen, welche sich tatsächlich für den Pandemie-Infodienst interessierten und die wenigen Sekunden bewusst abwarte- ten, um den Vertragsabschluss zu vollenden, ist grundsätzlich auf ein Zustande- kommen eines Vertrages zu erkennen, da der innere Wille der Parteien überein- stimmt und ein natürlicher Konsens vorliegt (Art. 18 OR).

E. 3.8.4

Hinzukommt, dass selbst in den Fällen, in welchen der Rechnungsbe- trag effektiv beglichen wurde, zumeist nicht die Täuschungshandlung des Be- schuldigten und des Mitbeschuldigten BU._____ den Grund für die Bezahlung bil- dete. So geht aus den Einvernahmen der als Auskunftspersonen befragten Pri- vatklägerschaft hervor, dass deren überwiegender Teil die Rechnung beglich, oh- ne überhaupt den Grund für die Rechnungstellung zu kennen und ohne diese in Verbindung mit einem Telefonanruf bei der B._____ oder dem vermeintlichen Ab- schluss eines Abonnements für einen Pandemie-Infodienst zu bringen (Urk. 124/1 S. 2 f.; Urk. 124/2 S. S. 2 f.; Urk. 124/3 S. 3; Urk. 124/5 S. 3; Urk. 124/6 S. 3; Urk. 124/8 S. 2 f.; Urk. 124/9 S. 2 f.; Urk. 124/10 S. 2 f.). Für zahlreiche Privatklä- ger war bereits der blosser Umstand des Erhalts einer Rechnung Grund genug, um diese zu beglichen ("Wir gehen davon aus, dass wir nur Rechnungen be- kommen, wenn wir wirklich etwas zahlen müssen" [Urk. 124/4 S. 3]; "Das war ein- fach automatisch. Ich habe den Einzahlungsschein genommen und bezahlt. Mei- ne Ärzte haben ihr Konto auch in CN._____ [Ortschaft]. Heute würde ich sicher

- 42 - genauer schauen, was der Grund für die Rechnung ist." [Urk.124/5 S. 3]; "Ich war sehr stutzig. Der Firmenname sagte mir nichts. Ich bezahlte trotzdem. Ich ging einfach davon aus, dass ich die Rechnung zahlen musste." [Urk. 124/6 S. 3]; "Ja, wenn man eine Rechnung bekommt, geht man davon aus, dass man bezahlen muss." [Urk. 124/8 S. 3]; "Ich nehme an, dass ich die Rechnungen, die ich be- komme, auch bezahlen muss." [Urk. 124/9 S. 3]). Einige Privatkläger gingen da- gegen davon aus, dass sie die Rechnung aus einem anderen Grund, als für ein vermeintliches Abonnement eines Pandemie-Infodienstes, zugesandt erhalten und zu beglichen hatten ("Ich surfte im Internet und dann bekam ich eine Rech- nung. Ich sagte dann zu meiner Frau, dass ich jetzt etwas angeklickt haben muss, das Geld gekostet hat. Dann bezahlte ich die Rechnung." [Urk. 124/1 S. 2]; "Ich hatte ein Paket mit Kleidern per Versand bestellt und bereits eine Teilzahlung ge- leistet. Ich dachte,

die Rechnung könnte deswegen gekommen sein, daher bezahlte ich die Rechnung." [Urk. 124/10 S. 3].) Andere wiederum bezahlten die Rechnung lediglich aus Angst vor negativen Konsequenzen, und nicht etwa weil sie unter dem Eindruck standen, mit der B._____ einen (mündlichen) Vertrag geschlossen zu haben ("Mein Mann bezahlte, weil er keine Mahnung wollte." [Urk. 124/2 S. 3]; "Das stand so geschrieben, dass ich Angst hatte, dass wenn ich nicht einzahle, dass dann etwas nicht mehr gut ist." [Urk. 124/3 S. 2]).

E. 3.8.5

Vor dem Hintergrund vorstehender Erwägungen sind die Täuschungshandlungen betreffend den Anklagesachverhalt I. ("B._____") nicht als arglistig zu qualifizieren. Der objektive Tatbestand des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB wird damit nicht erfüllt, weshalb der Beschuldigte von diesem Anklagevorwurf freizusprechen ist.

E. 3.9

In Bezug auf den Anklagesachverhalt J._____ dienten als Fundament des Lügengebäudes anfänglich die zur Täuschung der potentiellen Spender verbreiteten einfachen Lügen, welche auf mittäterschaftliche Instruktion des Beschuldigten und von BU._____ durch die Callcenter-Mitarbeiter im Rahmen der von ihnen mit potentiellen Spendern gemäss Leitfaden geführten Telefongesprächen aufgetischt wurden (z.B. inexistenten finanzielle Engagements bei der Bekämpfung von Jugendgewalt, inexistenten Vorstandsmitglieder des Vereins

- 43 - J._____). Hinzu kamen weitere täuschende Machenschaften mit Falschangaben auf der Homepage des Vereins, welche die geschädigten Spender in ihrem Irrtum über einen vermeintlich seriösen wohltätigen Verein und dessen angebliche mit Spendengeldern zu finanzierende Aktivitäten bestärkten, sobald sie auf der im Telefongespräch gezielt erwähnten Homepage des Vereins die mündlichen Angaben der Callcenter-Mitarbeiter zu verifizieren versuchten. Damit wurde alles Notwendige und Geeignete dafür getan, die kontaktierten Personen glauben zu lassen, dass J._____ tatsächlich mit Projekten die Jugendgewalt einzudämmen versuche.

E. 3.9.1

Das Bild eines vermeintlich seriösen wohltätigen Vereins wurde durch die Call-Agenten instruktionsgemäss bei den kontaktierten Personen auch durch den Hinweis darauf hervorgerufen, dass J._____ eine private, überparteiliche Organisation sei und dass die Leute von J._____ keiner politischen Partei und keiner bestimmten Religion angehörten (Urk. 6/2 S. 5). Diese unwahren täuschenden Angaben wurden ferner gezielt durch die weiteren täuschenden Machenschaften gepflegt und bestärkt, indem den inexistenten Vorstandsmitgliedern auf der Homepage von J._____ bewusst vertrauenerweckende Namen (CO._____, CP._____, CQ._____, CR._____) gegeben wurde. Überdies wurde diesen vermeintlichen Vorstandsmitgliedern bewusst Fotos von Personen mit einem vertrauenerweckenden, gewinnenden Aussehen zugeordnet (Urk. 2/38; Urk. 2/39).

E. 3.9.1.2

Ein weiteres arglistiges Element ist darin zu erblicken, dass der Beschuldigte darauf vertrauen durfte und vertraute, dass für die 1'209 Personen, welche eine Spende an J._____ leisteten, eine Überprüfung kaum möglich war, ob der Verein auch tatsächlich konkrete Projekte unterstütze und durchführe. Da sie lediglich um kleine, einmalige Spenden gebeten

worden waren, war es ihnen auch nicht zuzumuten, vorgängig entsprechend aufwändige Recherchen zu tätigen. Der Beschuldigte und BU._____ hatten die Callcenter-Mitarbeiter daher bewusst so instruiert, dass sie die kontaktierten Personen lediglich um eine kleine, einmalige Spende bitten sollten. Der Beschuldigte und der Mittäter gingen aufgrund der kleinen einmaligen Spendenbeträge zu Recht davon aus und vertrauten

- 44 - berechnend darauf, dass kaum je eine der kontaktierten Personen nähere Recherchen über J._____ anstellen würde.

E. 3.9.1.3

Den Personen, die sich bereit erklärten, eine Spende zu leisten, wurde ein professionell gestaltetes, Vertrauen erweckendes Dankeschreiben, zusammen mit einem Einzahlungsschein, geschickt (Urk. 76/6), welches ebenfalls dazu geeignet war, die potenziellen Spender zur Leistung einer solchen zu bewegen. Dass das Schreiben in sprachlicher Hinsicht stellenweise etwas fehlerhaft erscheint, ändert hieran nichts. Sprach-, Stil- und Rechtschreibfehler unterlaufen auch den seriösesten Organisationen.

E. 3.9.1.4

Insgesamt sind die zahlreichen Lügen, täuschenden Vorkehrungen und Machenschaften des Beschuldigten und von BU._____ und die Art und Weise, wie sie die 1'209 Personen, die J._____ einen Geldbetrag gespendet haben, gemeinsam getäuscht haben, als fraglos arglistig im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB zu qualifizieren.

E. 3.9.1.5

Daran vermöchte auch nichts zu ändern, wenn man den 1'209 Spendern eine gewisse Mitschuld daran, dass sie sich täuschen liessen, anlasten wollte. Denn durch die erwähnten Lügen und täuschenden Machenschaften erfüllte Arglist lässt eine allfällige ansatzweise Opfermitverantwortung der Spender in klarer Weise in den Hintergrund treten.

E. 3.9.2

Die arglistige Täuschung führte dazu, dass 1'209 Spender einen Geldbetrag an J._____ leisteten, da sie irrtümlicherweise davon ausgegangen waren, dieser wohltätige Verein unterstütze und führe tatsächlich konkrete Projekte gegen die Jugendgewalt selber durch. Durch den an J._____ einbezahlten Geldbetrag haben diese 1'209 Personen über einen (kleinen) Teil ihres Vermögens verfügt. Hätten sie Kenntnis vom ganzen Lügengebäude rund um J._____ gehabt, hätten sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Spende geleistet. Das vom Beschuldigten mittäterschaftlich rund um J._____ aufgebaute Lügengebäude und die weiteren täuschenden Machenschaften waren für die Vermögensdisposition der 1'209 Spender somit fraglos kausal.

- 45 -

E. 3.9.3

Da die Spende dieser 1'209 Personen an J._____ nicht ihrem Willen und der vermeintlichen Zusicherungen der Callcenter-Mitarbeiter entsprechend zumindest zu einem bedeutenden Teil zur Finanzierung von Projekten gegen die Jugendgewalt verwendet wurden, sondern durch den Beschuldigten und BU._____ unrechtmässig für eigene Zwecke verwendet wurde, haben sie damit einen entsprechenden Vermögensschaden im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB erlitten.

E. 3.9.4

Der Beschuldigte hat die beschriebenen Tathandlungen mittäter- schaftlich gemeinsam mit BU._____ mit Wissen und Willen begangen. Somit hat der Beschuldigte vorsätzlich gehandelt und die Spenden für J._____ sammeln lassen, um den Verein J._____ bzw. mittels des Vehikels J._____ sich selbst zu bereichern. Er wusste dabei, dass er und BU._____ nur dann Personen zu Spen- den bewegen könnten, wenn die fraglichen Personen über J._____ und deren Ak- tivitäten getäuscht würden. Damit hat der Beschuldigte in der Absicht gehandelt, durch J._____ bzw. mittels des Vehikels J._____ sich selbst zu bereichern, da ihm klar sein musste, keinen persönlichen Anspruch auf diese Spendengelder zu haben. Er hat damit auch das Tatbestandsmerkmal der unrechtmässigen Berei- cherungsabsicht erfüllt. Dass ihm durchaus bewusst war, etwas Illegales zu tun, zeigt sich etwa darin, dass BU._____ und er auf Fragen der Call-Agenten/innen zu J._____ ausweichende Antworten gaben.

E. 3.10

Der Beschuldigte hat gemeinsam mit dem Mitbeschuldigten BU._____ auf professionelle Weise während einer Dauer von mehreren Monaten möglichst viele Spendengelder für J._____ gesammelt, um sich regelmässige Zusatzein- nahmen zu beschaffen. Wäre es am 8. Juli 2010 nicht zur ihrer Verhaftung ge- kommen, hätten sie beabsichtigt, während nicht absehbarer Zeit auf die beschrie- bene Weise weiterhin solche Zusatzeinnahmen zu erzielen. Damit hat der Be- schuldigte auch das Tatbestandselement der Gewerbsmässigkeit im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

E. 4

Bei der Würdigung der Täterkomponente kann die verschuldensange- messene Strafe aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im We- sentlichen täterbezogene Komponenten, wie die persönlichen Verhältnisse, Vor- strafen, Leumund, Straempfänglichkeit und Nachtatverhalten, wie Geständnis, Einsicht, Reue etc. (HEIMGARTNER, in: DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, StGB Kommentar, 20. Auflage, Zürich 2018, N 14 ff. zu Art. 47 StGB).

E. 4.1

Zum Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldig- ten ist bloss bis zur ersten vorinstanzlichen Hauptverhandlung bekannt, dass er in England geboren ist und Maschinen-Ingenieurwesen studierte. Auf seinem Beruf arbeitete er offenbar nie. Stattdessen versah er Tätigkeiten im Verkauf, anfänglich als Aussendienstmitarbeiter. Ungefähr im Jahr 2008 kam er aus beruflichen Gründen in die Schweiz. Im Oktober 2011 gab er zudem an, seit sechzehn Jahren verheiratet zu sein. Mit seiner Ehefrau hat er keine Kinder, wohingegen er aus ei- ner früheren Ehe zwei erwachsene Kinder habe. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 4. Juli 2012 gab der Beschuldigte an, nun in München zu wohnen. Er arbeite dort für eine Temporärfirma als Sachbearbeiter im Bereich Logistik und erziele ei- nen monatlichen Nettoverdienst von durchschnittlich rund € 1'500.–. Einen 13. Monatslohn erhalte er nicht. Seine Ehefrau arbeite als Verkaufsassistentin in einem Modegeschäft und verdiene netto rund € 1'400.– pro Monat. Aktuell habe er noch Schulden in der Höhe von rund Fr. 8'000.–, welche er in monatlichen Ra- ten von Fr. 200.– abzutragen versuche. Anlässlich der zweiten vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 5. Oktober 2016 machte der Beschuldigte auch bezüglich seiner persönlichen Verhältnisse

vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (Urk. 4/6 S. 6 f.; Urk. 64 S. 1 ff.; DG160113: Prot. I S. 61 f.)

E. 4.2

Zur Aktualisierung seiner persönlichen Verhältnisse gab der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung an, dass er neu in CS. _____ [Ortschaft]

- 50 - wohne und seine monatlichen Mietkosten € 1'200.– betragen würden. Weiter könne er nicht mehr arbeiten, da er vor zweieinhalb Jahren an Krebs erkrankt sei. Seine Ärzte hätten ihm vorgeschlagen, in Frührente zu gehen. Zurzeit bestreite er seinen Lebensunterhalt mit Krankentaggeldern. Seine früher bestehenden Schulden habe er inzwischen abbezahlt (Prot. II S. 7 ff.).

E. 4.3

Aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich weder strafe erhöhende noch strafmindernde Faktoren. Er weist gemäss Strafregisterauszug vom 21. Oktober 2019 nach wie vor keine Vorstrafen in der Schweiz auf (Urk. 182). Seine Vorstrafenlosigkeit ist neutral zu wurdigen (BGE 136 IV 1).

E. 4.4

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse können eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Ein Geständnis kann bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung somit zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist.

E. 4.4.1

Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils gestand (Urteil des Bundesgerichtes 6B_426/2010 vom 22. Juli 2010 E. 1.5 mit Hinweisen). In der Nichtanfechtung von Schuldsprüchen kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein Geständnis erblickt werden, welches eine Strafreduktion rechtfertigen würde (Urteil 6B_24/2012 vom 19. April 2012 E. 2.4.4 mit Hinweisen). Entsprechendes gilt, wenn Nebenpunkte, wie die Verpflichtung zu Schadenersatzzahlungen, im Berufungsverfahren anerkannt werden. Zudem hat der Täter mit der blossen Anerkennung des Schadens noch keine besonderen Einschränkungen auf sich genommen

- 51 - und keinen greifbaren Beweis seiner Reue erbracht (vgl. Art. 48 lit. d StGB; Urteile des Bundesgerichtes 6B_853/2013 vom 20. November 2014 E. 2.4.7 und 6B_680/2012 vom 11. Januar 2013 E. 2.1).

E. 4.4.2

Die bundesgerichtliche Praxis zeigt, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer maximalen Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu

einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorlage entsprechender Beweise oder gar erst nach Ergehen eines erstinstanzlichen Schuldspruches. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, wenn beispielsweise aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu mindern (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar Strafrecht I, a.a.O., N 169 ff. zu Art. 47 StGB; TRECHSEL/THOMMEN, in: TRECHSEL/PIETH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018, N 22 und N 24 zu Art. 47 StGB).

E. 4.4.3

Der Beschuldigte hat im Vorverfahren und vor Vorinstanz, die eigentlichen Tatvorwürfe im Kern stets bestritten. Er anerkannte lediglich den ohnehin bereits bekannten äusseren Sachverhalt, bestritt gleichzeitig aber kategorisch jegliche Täuschungs- und Bereicherungsabsicht. Reue oder Einsicht ins Unrecht seines Handelns liegen dementsprechend nicht vor. Im Berufungsverfahren äusserte sich der Beschuldigte nicht selbst zu den Tatvorwürfen, liess aber einen vollumfänglichen Freispruch beantragen (Urk. 184 S. 2). Vor diesem Hintergrund kann das Nachtatverhalten des Beschuldigten zu keiner Strafminderung führen, weshalb es bei der hypothetischen Einsatzstrafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe bleibt.

E. 4.5

Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Gemäss

- 52 - Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln, nachdem die beschuldigte Person darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Sie soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein (BGE 133 IV 158 E. 8). Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 130 I 312 E. 5.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichtes 6B_891/2017 vom 20. Dezember 2017 E.1.2). Diese Grundsätze kommen sowohl auf die Behörden der Strafverfolgung (Art. 12 und Art. 15 ff. StPO) wie auf die mit Strafsachen befassten Gerichte (Art. 13 und Art. 18 ff. StPO) zur Anwendung.

E. 4.5.1

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist missachtet, wenn eine Sache über Gebühr verschleppt wird. Der Streitgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entscheide erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Entscheidend ist weiter der Umfang und die Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Rahmen von Strafverfahren bilden etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch gebotenen

Untersuchungs- handlungen, das Verhalten der beschuldigten Person und dasjenige der Behör- den (z.B. unnötige Massnahmen oder Liegenlassen des Falls) sowie die Zumut- barkeit für die beschuldigte Person. Strafverfahren sind zügig voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (BGE 130 I 269 E. 2.3 und 3.1 S. 272 f.; Urteile des Bun- desgerichtes 1B_388/2011 vom 5. September 2011 E. 2.2 und 1B_208/2012 vom 22. Juni 2012 E. 2). Anspruch auf Verfahrensbeschleunigung haben primär be- schuldigte Personen, in etwas geringerem Mass jedoch auch die übrigen Verfah- rensbeteiligten, wie die Privatklägerschaft (vgl. Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1130 Ziff. 2.1.2; Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage 2013, N 1 zu

- 53 - Art. 5 StPO; Urteil des Bundesgerichtes 1B_699/2011 vom 20. Februar 2012 E. 2.6).

E. 4.5.2

Eine Rechtsverzögerung liegt damit insbesondere vor, wenn die Be- hörde im Verfahren über mehrere Monate hinweg untätig gewesen ist (Wohlens, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, N 9 zu Art. 5 StPO), mithin das Verfahren respektive der Verfahrensab- schnitt innert wesentlich kürzerer Zeit hätte abgeschlossen werden können (Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2017, N 141 ff.).

E. 4.5.3

Die Vorderrichter haben lediglich erwogen, dass (im Zeitpunkt ihrer Beurteilung) zwar schon mehr als sieben Jahre seit den Tatbegehungen ver- strichen waren, der Strafmilderungsgrund aufgrund vermindertem Strafbedürfnis im Sinne von Art. 48 lit. e StGB aber erst zu beachten sei, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen seien (BGE 132 IV 1 E. 6.2). Beim gewerbs- mässigem Betrug, welcher nach 15 Jahren verjähre (Art. 146 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB), sei dies erst nach zehn Jahren der Fall, weshalb sich keine strafmindernd zu berücksichtigenden Umstände ergäben (Urk. 161 S. 62).

E. 4.5.4

Inzwischen sind seit der Inhaftierung des Beschuldigten am 8. Juli 2010 über neun Jahre vergangen. Einer der Gründe für den erhöhten Zeitbedarf in diesem Verfahren ist im stark erhöhten Verwaltungsaufwand zu erblicken, der sich aus der grossen Anzahl von Geschädigten und am Verfahren beteiligten Privatklägern ergibt. Dies allein rechtfertigt die überlange Verfahrensdauer in keiner Weise. So ist es insbesondere nicht dem Beschuldigten oder dem Mittäter zuzuschreiben, dass in der Strafuntersuchung eine Konfrontation der Geschädig- ten mit den Beschuldigten zunächst ohne ersichtlichen Grund unterblieben war, was zur Rückweisung des Verfahrens mit obergerichtlichem Beschluss vom 3. September 2013 geführt hatte (Urk. 103). Bis dahin bot die Verfahrensdauer von ca. eineinhalb Jahren von der Verhaftung des Beschuldigten bis zur (ersten) Anklageerhebung vom 23. Januar 2012 und zum (ersten) vorinstanzlichen Urteil vom 5. Juli 2012 keinen Anlass für die Annahme einer Verfahrensverzögerung.

- 54 -

E. 4.5.4.1

Längere Bearbeitungslücken lagen nicht vor. Allerdings hätte die rechtzeitige Vornahme der erforderlichen Konfrontationseinvernahmen mit Geschädigten bei Anklagekomplex "B._____" unter Wahrung der Teilnahme- und Mitwirkungsrechte der Beschuldigten gemäss Art. 147 StPO mehr Zeit bis zur ersten Anklageerhebung in Anspruch genommen. In der Folge wurde durch die Weiterleitung der Rückweisung durch die Vorinstanz an die Untersuchungsbehörde zur allfälligen Ergänzung der Anklage und Durchführung allfälliger weiterer Beweiserhebungen rund ein halbes Jahr benötigt (Urk. 112: Beschluss der Vorinstanz vom 5. März 2014). Erst am 8. Oktober 2015, mithin ca. eineinhalb Jahre nach erfolgter Rückweisung an die Staatsanwaltschaft, wurden am 8. Oktober 2015 drei erste Konfrontationseinvernahmen von Privatklägern in Sachen B._____ mit dem Beschuldigten von der Staatsanwaltschaft durchgeführt (Urk. 124/1-3). Für ein so langes Zuwarten mit den (ersten drei) erforderlichen Konfrontationseinvernahmen sind keine sachlichen Gründe ersichtlich. In der Folge verging nochmals rund ein halbes Jahr, bis am 7. März 2016 die weiteren sieben Konfrontationseinvernahmen durchgeführt wurden. Im Zeitpunkt der staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 8. Oktober 2015 resp. 7. März 2016 waren mitunter bereits rund 5 ½ resp. 6 Jahre seit den anklagegegenständlichen Geschehnissen vergangen. Dass diese Konfrontationseinvernahmen unabhängig von der Möglichkeit eines abgekürzten Verfahrens nach der Rückweisung zumindest zunächst einmal anzuberaumen gewesen wären, zumal diese mit einer beschränkten Anzahl von zehn Privatklägern erfolgte, bedarf keiner weiteren Erörterung.

E. 4.5.4.2

Unmittelbar nach den letzten Konfrontationseinvernahmen erhob die Staatsanwaltschaft alsdann am 31. März 2016 erneut Anklage an die Vorinstanz. Am 5. Oktober 2016 führte die Vorinstanz die zweite Hauptverhandlung durch. Das Urteil der Vorinstanz erging erst am 22. November 2017 (Urk. 161) und wurde den Parteien im Januar 2018 in begründeter Form zugestellt, und bis zum (zweiten) Berufungsverfahren vom 22. Oktober 2019 vergingen weitere rund 1 ¾ Jahre. Auch die seit der zweiten Anklageerhebung vergangene Zeit lässt sich alleine weder mit der gewissen Komplexität des Falles und noch durch den infolge der grossen Anzahl Privatkläger bestehenden grossen Verwaltungsaufwand oder - 55 - durch das vom Beschuldigten vor Vorinstanz gestellte Ausstandsgesuch gegen zuständigen Staatsanwalt, genügend erklären.

E. 4.5.4.3

Inzwischen sind seit der Verhaftung des Beschuldigten am 8. Juli 2010 über neun Jahre vergangen. Insgesamt liegt daher eine rechtserhebliche Verfahrensverzögerung vor, welche eine angemessene Strafminderung als angezeigt erscheinen lässt. Die Freiheitsstrafe ist daher auf 13 Monate zu reduzieren. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist die Verletzung des Beschleunigungsgebotes zudem ausdrücklich im Urteilsdispositiv festzuhalten (Urteil des Bundesgerichtes 6B_441/2019 vom 12. September 2019 E. 3.1., mit Hinweisen).

E. 6

Das von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich mit Verfügung vom 25. Juni 2012 beschlagnahmte Guthaben von Fr. 14'304.97 (stammend aus dem CC._____-Konto der BR._____ GmbH, IBAN ..., bisher in vollem Umfange lagernd auf dem Konto der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Beleg-Nr. ...) wird zur Hälfte eingezogen. Das Guthaben wird im eingezogenen Umfange zur Deckung der Schadenersatzforderungen der

in Dispositivziffer 13 dieses Urteils angeführten Privatkläger und Privatklägerinnen verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. Es wird davon Vormerk genommen, dass die eingezogene Guthabenshälfte bereits an die Bezirksgerichtskasse Zürich überwiesen wurde.

E. 7

Das von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich mit Verfügung vom 25. Juni 2012 beschlagnahmte Guthaben von Fr. 16'643.15 (stammend aus dem PC-Konto Nr. ... des Vereines J._____, bisher in vollem Umfang gelagert auf dem Konto der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Beleg-

- 61 - Nr. ...) wird zur Hälfte eingezogen. Das Guthaben wird im eingezogenen Umfang zur Deckung der Schadenersatzforderungen der in Dispositivziffer 13 dieses Urteils angeführten Privatkläger und Privatklägerinnen verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. Es wird davon Vormerk genommen, dass die eingezogene Guthabenshälfte bereits an die Bezirksgerichtskasse Zürich überwiesen wurde.

E. 8

a) Die CD._____ wird angewiesen, das Konto Nr. ... der CD._____, lautend auf BS._____ AG (Kontostand per 26. Juni 2012: Fr. 22'790.--) zu saldieren. Die CD._____ wird angewiesen, das Kontoguthaben – dieses wurde von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich mit Verfügung vom 26. Juni 2012 beschlagnahmt – auf das Konto der Bezirksgerichtskasse Zürich bei der CD._____, Konto-Nr. ..., IBAN ..., zu überweisen. b) Das vorerwähnte Kontoguthaben wird zur Hälfte zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. Ein allfälliger Überschuss der Guthabenshälfte wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Vollstreckbarkeit dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben.

E. 9

Den in Dispositivziffer 13 dieses Urteils angeführten Privatklägern wird eine Frist von 90 Tagen ab Eintritt der Vollstreckbarkeit des vorliegenden Urteils angesetzt, um der Gerichtskasse des Bezirksgerichtes Zürich, Baudenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, schriftlich mitzuteilen, auf welches Bankkonto oder Postcheckkonto der ihnen in Dispositivziffer 13 dieses Urteils zugesprochene Schadenersatzbetrag (samt allfälligem Zins) von der Gerichtskasse überwiesen werden soll. Bei Säumnis oder Stillschweigen verlieren die betreffenden Privatklägerinnen und Privatkläger ihren Anspruch darauf, dass der ihnen in Dispositivziffer 13 zugesprochene Schadenersatzbetrag aus den in den Dispositivziffern 6 und 7 angeführten Geldern gedeckt wird.

- 62 -

E. 10

Die nachfolgenden von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich als Beweismittel sichergestellten und bei der Kasse der Staatsanwaltschaften I-IV des Kantons Zürich unter den Sachkaution-Nummern ... und ... lagernden Gegenstände werden als Beweismittel bei den Akten belassen: – Sachkautionen Nr. ... – 1 Ordner, schwarz, mit Bankunterlagen; – 1 Ordner, rot, J._____; – Informationsmaterial CE._____; – Anrufprotokolle und Verhaltensregeln. – Sachkautionen Nr. ... – J._____, Gesprächs-Regie; – J._____, Unterlagen; – B._____, div. Briefpost; – 1 externer Datenträger "Western Digital".

E. 11

Die nachfolgenden von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich als Beweismittel sichergestellten und bei der Kasse der Staatsanwaltschaften I-IV des Kantons Zürich unter der Sachkaution-Nummer ... lagernden Gegenstände werden eingezogen und vernichtet: – Visitenkarten CL._____ und CM._____; – diverse Dankeschreiben J._____ an Spender.

E. 12

Die Schadenersatzbegehren der nachfolgend namentlich genannten Privatklägerinnen und Privatkläger betreffend "B._____" werden auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen: – CV._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. April 2010 – CW._____ zuhanden der Erbengemeinschaft der Privatklägerin DA._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 3. Mai 2010 – Erbengemeinschaft des Privatklägers DB._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 28. April 2010 – DC._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) – Erbengemeinschaft des Privatklägers DD._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 5. Mai 2010 – DE._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--)

- 63 - – DF._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 29. April 2010 – DG._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) – DH._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) – DI._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) – DJ._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 4. Mai 2010 – DK._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. April 2010 – DL._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 4. Mai 2010 – DM._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 4. Mai 2010 – DN._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) – DO._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 4. Mai 2010 – CK._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 3. Mai 2010 – C._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) – DP._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 27. April 2010 – DQ._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juli 2010 – DR._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) DS._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 3. Mai 2010 – DT._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) – Erbengemeinschaft des Privatklägers DU._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 28. April 2010 – DV._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) – DW._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. April 2010 – EA._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 4. Mai 2010 – EB._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 29. April 2010 – EC._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 5. Mai 2010

- 64 - – Erbengemeinschaft des Privatklägers EC._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 28. April 2010 – ED._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 18. Mai 2010 – EE._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) – EF._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juni 2010 – EG._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 27. Mai 2010 – EH._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 29. April 2010; – EI._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--); – D._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. April 2010 – E._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 3. Mai 2010 – EJ._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) – EK._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) – F._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 26. April 2010 – EL._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 28. April 2010 – EM._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 28. April 2010; – G._____ Fr. 94.-- (= ½ von Fr. 188.--) zuzüglich 5 % Zins ab 28. April 2010 auf dem Betrag von Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--); – EN._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr.

130.--) – EO._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 7. Mai 2010 – H._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) – I._____ Fr. 58.50 (= ½ von Fr. 117.--) – BV._____ Fr. 65.-- (= ½ von Fr. 130.--) zuzüglich 5 % Zins ab 29. April 2010

E. 13

Der Beschuldigte wird verpflichtet, den nachfolgend namentlich genannten Privatklägern betreffend " J._____ " unter Anrechnung der Entschädi-

- 65 - gungen aus den Einziehungen (Dispositivziffern 6 und 7) die nachfolgend aufgeführten Beträge als Schadenersatz zu zahlen: – EP._____ Fr. 50.-- (= ½ von 100.--) – EQ._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 5. August 2010 – K._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) – L._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 28. Dezember 2010 – M._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 21. Juni 2010 – ER._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 15. Dezember 2010 – ES._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010 – ET._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – EU._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – EV._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 8. April 2010 – EW._____ und FA._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – FB._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 12. Juli 2010 – FC._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – FD._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – N._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 5. Juli 2010 – FE._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) zuzüglich 5 % Zins ab 2. Juli 2010 – FF._____ Fr. 5.-- (= ½ von Fr. 10.--) zuzüglich 5 % Zins ab 19. Juli 2010 – FG._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – P._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010 – Q._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) zuzüglich 5 % Zins ab 26. Juli 2010 – FH._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--)

- 66 - – FI._____ Fr. 20.-- (= ½ von Fr. 40.--) – FJ._____ Fr. 35.-- (= ½ von Fr. 70.--) – FK._____ und FL._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 29. Juni 2010 – R._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) zuzüglich 5 % Zins ab 5. Juli 2010 – FM._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – FN._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – FO._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – FP._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. April 2010 – S._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 29. April 2010; im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren des Privatklägers S._____ abgewiesen. – FQ._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. August 2010 – FR._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – FS._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – FT._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) zuzüglich 5 % Zins ab 2. Februar 2011 – FU._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – FV._____ Fr. 11.75 (= ½ von Fr. 23.45--) zuzüglich 5 % Zins ab 9. August 2010 – FW._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 29. Juni 2010 – GA._____ Fr. 20.-- (= ½ von Fr. 40.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010 – GB._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) – GC._____ Fr. 20.-- (= ½ von Fr. 40.--) – GD._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – GE._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – GF._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--)

- 67 - – GG._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) zuzüglich 5 % Zins ab 31. Mai 2010 – CT._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--); das Begehren der Privatklägerin CT._____ um Zuspren- chung einer Umtriebsentschädigung wird abgewiesen. – GH._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) – GI._____, dem Erben der Privatklägerin GJ._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 9. April 2010 – GK._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) zuzüglich 5 % Zins ab 23. April 2010 – GL._____ und GM._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) zuzüglich 5 % Zins ab 29. März 2010 – GN._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--)

zuzüglich 5 % Zins ab 8. Juli 2010 – GO._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010 – GP._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 6. Juli 2010 – GQ._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 4. Juni 2010 – GR._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) zuzüglich 5 % Zins ab 27. August 2010 – GS._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – GT._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – GU._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – GV._____ Fr. 20.-- (= ½ von Fr. 40.--) – GW._____ und HA._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – HB._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. September 2010 – HC._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) zuzüglich 5 % Zins ab 13. April 2010 – HD._____ Fr. 20.-- (= ½ von Fr. 40.--) – HE._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – HF._____ und HG._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – HH._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--)

- 68 - – HI._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 2. Juli 2010 – HJ._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – HK._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 5. Juli 2010 – HL._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) zuzüglich 5 % Zins ab 18. Juni 2010 – HM._____ und HN._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 6. September 2010 – HO._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – HP._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 2. Juli 2010 – HQ._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – HR._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – HS._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – HT._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 28. Juli 2010 – HU._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 5. Juli 2010 – HV._____ Haustechnik/Sanitär/Heizung Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 7. Juli 2010 – HW._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – AC._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 6. April 2010 – AD._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 7. Juli 2010 – AE._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 2. Juli 2010 – IA._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 19. Juli 2010 – AF._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010 – IB._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – IC._____ zuhanden der Erbgemeinschaft des Privatklägers ID._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 19. April 2010 – AG._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 4. Juni 2010 – IE._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--)

- 69 - – IF._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – IG._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 28. April 2010 – IH._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – II._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 26. Juli 2010 – IJ._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) – IK._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – IL._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – IM._____ und IN._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – IO._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – IP._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – IQ._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 2. Juni 2010 – IR._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 5. August 2010 – IS._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – IT._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 29. Juli 2010 – IU._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – IV._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – JA._____ Fr. 35.-- (= ½ von Fr. 70.--) – JB._____ und JC._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 14. Juni 2010 – JD._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – JE._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 13. Juli 2010 – AH._____ Fr. 15.-- (= ½ von 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 23. Juli 2010 – JF._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – JG._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--)

- 70 - – JH._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – JI._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – JJ._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – JK._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – JL._____

Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – JM._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – JN._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 5. Juli 2010 – AI._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 8. Juli 2010 – JO._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – AJ._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – AK._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juli 2010 – JP._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 19. August 2010 – JQ._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – JR._____ Fr. 27.50 (= ½ von Fr. 55.--) – JS._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – JT._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – AL._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – AM._____ und AN._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 13. August 2010 – CU._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 21. Juli 2010 sowie Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 3. August 2010; das Begehren der Privatklägerin CU._____ um Zuspreehung einer Umtriebsentschädigung wird abgewiesen. – AO._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) – JU._____ Fr. 20.-- (= ½ von Fr. 40.--) – JV._____, vertreten durch JW._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--)

- 71 - – KA._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – AP._____ zuhanden der Erben-gemeinschaft der Privatklägerin BC._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – KB._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – AQ._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juli 2010 – AR._____ Fr. 12.50 (= ½ von Fr. 25.--) zuzüglich 5 % Zins ab 4. Juni 2010 – KC._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – KD._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 13. April 2010 – KE._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010 – KF._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – KG._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 2. August 2010 – KH._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 28. Juli 2010 – KI._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – KJ._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) – KK._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – KL._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. März 2010 – Erben-gemeinschaft des Privatklägers AT._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – KM._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – KN._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 5. Juli 2010 – KO._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 10. August 2010 – KP._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – AU._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 5. Juli 2010 – KQ._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) – AV._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 7. Juli 2010

- 72 - – AW._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 4. Juni 2010 – KR._____ und KS._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 9. April 2010 – BD._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – KT._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – KU._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – KV._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) – KW._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010 – LA._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 6. August 2010 – LB._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – Erben-gemeinschaft der Privatklägerin BB._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) – BG._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 27. Juli 2010 – BE._____ und BF._____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 19. August 2010 – LC._____ und LD._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – BH._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 31. Mai 2010 – LE._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – LF._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010 – LG._____ und LH._____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) zuzüglich 5 % Zins ab 10. Juni 2010 – LI._____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 29. Juli 2010 – BI._____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 2. August 2010 – LJ._____ und LK._____

Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – LL. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 2. Juli 2010 – LM. _____ Fr. 20.-- (= ½ von Fr. 40.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juli 2010 – LN. _____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 25. Juni 2010

- 73 - – LO. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – LP. _____ und LQ. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 26. Juli 2010 – LR. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – BJ. _____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 22. Juli 2010 – LS. _____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) zuzüglich 5 % Zins ab 15. Juli 2010 – LT. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 15. September 2010 – LU. _____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 29. Juni 2010 – LV. _____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) zuzüglich 5 % Zins ab 16. August 2010 – LW. _____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 9. Juli 2010 – MA. _____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – MB. _____ und MC. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – BK. _____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juli 2010 – MD. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juli 2010 – ME. _____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – MF. _____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – MG. _____ und MH. _____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) – MI. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – MJ. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 8. Juli 2010 – BL. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 2. Juli 2010 – MK. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 24. Juni 2010 – Erbgemeinschaft des Privatklägers ML. _____ Fr. 20.-- (= ½ von 10.--) zuzüglich 5 % Zins ab 2. Juli 2010 – BM. _____ und BN. _____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juli 2010; im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren von BM. _____ und BN. _____ abgewiesen.

- 74 - – MM. _____ und MN. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – MO. _____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – MP. _____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 3. August 2010 – MQ. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010 – MR. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – MS. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 29. Juni 2010 – MT. _____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) zuzüglich 5 % Zins ab 9. Juni 2010 – MU. _____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 27. Mai 2010 – MV. _____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 29. September 2010 – MW. _____ und NA. _____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 2. August 2010 – NB. _____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) – NC. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – ND. _____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) zuzüglich 5 % Zins ab 24. Juni 2010 – NE. _____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – NF. _____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) – NG. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juli 2010 – NH. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juni 2010 – NI. _____ Fr. 5.-- (= ½ von Fr. 10.--) – NJ. _____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – NK. _____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 26. Juli 2010 – NL. _____ Fr. 12.50 (= ½ von Fr. 25.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. Juli 2010 – NM. _____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – NN. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 23. April 2010

- 75 - – NO. _____ Fr. 20.-- (= ½ von Fr. 40.--) – NP. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – NQ. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – NR. _____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) – NS. _____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 22. Juli 2010 sowie Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 16. September 2010 – NT. _____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 26. Juli 2010 – NU. _____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – NV. _____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juli 2010 – NW. _____ und OA. _____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – OB. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 18. Juni 2010 sowie Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins

ab 11. Januar 2011 – OC. _____ Fr. 50.-- (= ½ von Fr. 100.--) – OD. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – OE. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – OF. _____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 10. August 2010 – OG. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) – BP. _____ und PQ. _____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) zuzüglich 5 % Zins ab 22. April 2010 – OH. _____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – OI. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 2. August 2010 – OJ. _____ Fr. 15.-- (= ½ von Fr. 30.--) – OK. _____ Fr. 10.-- (= ½ von Fr. 20.--) – OL. _____ Fr. 25.-- (= ½ von Fr. 50.--) zuzüglich 5 % Zins ab 30. April 2010 – OM. _____ Fr. 20.-- (= ½ von Fr. 40.--)

- 76 -

E. 14

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (erstinstanzliche Dispositivziffer 13) wird bestätigt.

E. 15

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 5'000.--. Die weiteren Kosten betragen Fr. 9'300.-- (amtliche Verteidigung).

E. 16

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens beider Instanzen, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang der Kostenaufgabe vorbehalten.

E. 17

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (vorab per FAX); – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (vorab per E-Mail); – das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO); – die Privatklägerschaft; (Eine begründete Urteilsausfertigung – und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) – wird den Privatklägerinnen und Privatkläger nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich; und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen betreffend Dispositivziffer 11 des erstinstanzlichen Urteils); – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A;

- 77 - – das Migrationsamt des Kantons Zürich; – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG); – die CD. _____ AG, Rechtsdienst, ...-Strasse ..., ... [Ortschaft] im Auszug (gemäss Dispositivziffer 8); – der Bezirksgerichtskasse Zürich (gemäss Dispositivziffern 6-8); – die Kasse der Staatsanwaltschaften I-IV des Kantons Zürich (gemäss Dispositivziffern 10 und 11); – die in Dispositivziffer 13 genannte Privatklägerschaft (gemäss Dispositivziffer 9).

E. 18

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 22. Oktober 2019 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Samokec

- 78 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.